

KORREKTURBEILAGE ZUR BROSCHÜRE A 430 „GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSSUCHENDE“

Stand: Januar 2022

Aktuelle Hinweise aufgrund der Coronavirus-Pandemie

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung

Sie sind nicht arbeitsuchend, aber

- betroffen von Kurzarbeit und Ihr Einkommen hat sich dadurch verringert?
- selbständig tätig und durch die Pandemie in eine finanzielle Notlage geraten?
- haben anderweitige Einkommenseinbußen, z.B. durch den Verlust eines Minijobs

→ **Seit März 2020 gilt ein vereinfachter Zugang zur Grundsicherung:**

- Ihr Vermögen wird nur geprüft, wenn es erheblich ist. Das ist erst der Fall, wenn Sie über mehr als 60.000 Euro für die erste Person und mehr als 30.000 für jede weitere Person im Haushalt verfügen. Dabei werden Ihre selbstbewohnte Immobilie und (typische) Altersvorsorgeanlagen nicht berücksichtigt.
- Ihre tatsächlichen Wohn- und Heizkosten werden voll anerkannt.
- Für Selbständige gilt ein vereinfachtes Verfahren. Jobcenter können Leistungen vorläufig bewilligen, wenn die Einkommensprognose plausibel ist.

Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung ist befristet.

Wann die Frist endet sowie immer die aktuellsten Informationen finden Sie hier:
www.bmas.de/corona